



BEITRAGSORDNUNG gem. § 5 Ziff. 1 i.V.m. § 11 Ziff. 2 f der Satzung

Der Verein City-Initiative-Donauwörth (CID) finanziert sich in erster Linie durch Mitgliedsbeiträge. Die Mitgliederversammlung beschließt daher gemäß § 5 Ziffer 1 i.V.m. § 10 Ziffer 2 f der Vereinssatzung folgende **Beitragsordnung**:

§ 1

Beitragspflicht, Geschäftsjahr

Beitragspflichtig sind alle, die nach § 3 der Vereinssatzung die Mitgliedschaft in der CID erworben haben.

Die Beitragspflicht beginnt mit dem Monat, in dem das Mitglied in den Verein aufgenommen wird. Für das laufende Geschäftsjahr fallen die entsprechenden Zwölftelanteile an.

Die Beitragshöhe richtet sich nach der Zugehörigkeit zu der für das jeweilige Mitglied typischen Gruppe und den für diese Gruppe festgelegten Beitragssätzen. Der Mindestbeitrag beträgt 100,00 EURO.

Bei der Beitragsberechnung werden, soweit zutreffend, Teilzeitbeschäftigte in Vollbeschäftigte umgerechnet; der sich ergebende Wert wird nach unten gerundet. Vollbeschäftigte sind Beschäftigte, die mit der im jeweils gültigen Tarifvertrag festgelegten oder der für den Betrieb geltenden regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt sind. Die Firmeninhaber gelten als Vollbeschäftigte, Auszubildende werden nicht mitberechnet.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Einzelhandelsunternehmen, Gastronomie

Für die Mitglieder der Gruppen „Einzelhandelsunternehmen“ und „Gastronomie“ setzt sich der jährliche Mitgliedsbeitrag zusammen aus

50,00 EURO je Vollbeschäftigtem und
1,00 EURO je Quadratmeter Verkaufs- und Gastraumfläche.

§ 3

Private Dienstleister, Banken, Autohäuser u.ä.

Für die Mitglieder der Gruppen „Private Dienstleister“, „Banken“, „Autohäuser“ und von ihrem Charakter her diesen ähnliche Unternehmungen setzt sich der jährliche Mitgliedsbeitrag zusammen aus

50,00 EURO je Vollbeschäftigtem.

§ 4

Industrie, Handwerk

Für die Mitglieder der Gruppen „Industrie“ und „Handwerk“ setzt sich der jährliche Mitgliedsbeitrag zusammen aus

je 10,00 EURO für den 1. bis einschließlich 50. Vollbeschäftigten,
je 5,00 EURO für den 51. bis einschließlich 100. Vollbeschäftigten und
je 1,00 EURO ab dem 101. Vollbeschäftigten.

§ 5

Haus- und Immobilieneigentümer

Für die Mitglieder der Gruppe „Haus- und Immobilieneigentümer“ setzt sich der jährliche Mitgliedsbeitrag zusammen aus

100,00 EURO pro vom Mitglied benanntem Objekt (z.B. Kapellstraße 1).

Haus- und Immobilieneigentümer sind beitragsfrei, wenn sie bereits in einer in den §§ 2 bis 4 angeführten Gruppe beitragspflichtig sind.

§ 6

Fördermitglieder

In Ausnahmen kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstands ein individueller Mitgliedsbeitrag für Fördermitglieder festgelegt werden.

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt am 1. Juni 2016 in Kraft.

Donauwörth, den 11. Mai 2016



Joachim Tomaschewski
Vorsitzender



Christiane Kickum
Vorsitzende